

Amtsgericht Rüsselsheim
Aktenzeichen: 3 C 4108/13 (32)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung
an Kläger(in) am: 08.11.2013
an Beklagte(n) am: 11.11.2013

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Teil-Anerkenntnisurteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Kläger zu 1)

Klägerin zu 2)

Klägerin zu 3)

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 137-13/RAIrion

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Condor Platz, 60549 Frankfurt
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel
Geschäftszeichen: 8521/13RI14 Ri/ki

hat das Amtsgericht Rüsselsheim
durch den Richter am Amtsgericht
als Vertreter des Richters am Amtsgericht
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 06.11.2013
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger zu 1) bis 3) jeweils 400,00 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
31.05.2013 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Amtsgericht Rüsselsheim
Aktenzeichen: 3 C 4108/13 (32)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am: 07.01.2014

I, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Schlussurteil**

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königsfeld
Geschäftszeichen: 137-13/RAIrion

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Condor Platz, 60549 Frankfurt
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. T & M, An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel
Geschäftszeichen: 8521/13RI14 Ri/ki

wegen Forderung
hat das Amtsgericht Rüsselsheim
durch den Richter am Amtsgericht
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO unter Berücksichtigung
der bis 13.12.2013 bei Gericht eingegangenen Schriftsätze
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion in Höhe von
insgesamt 155,30 Euro freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Ausführung des Tatbestandes wird gem. 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beklagte die Hauptforderung nebst Zinsen anerkannt hat, ist sie auch bezüglich des Freistellungsanspruchs für vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe von 155,30 Euro zu verurteilen.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind gem. §§ 280, 286 BGB i.V.m. den Vorschriften des RVG erstattungsfähig.

Die vorprozessuale Einschaltung eines Rechtsanwalts ist sachdienlich, auch wenn die Beklagte die Ansprüche bereits vorprozessual zurückgewiesen hat, da es nicht unüblich ist, dass eine Schuldnerin aufgrund eines fundierten Rechtsanwaltschriftsatzes ihre Zahlungsverweigerung aufgibt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht